

Sportboot / JetSki Kasko – Versicherungsbedingungen

- 1 Versicherte Sachen
- 2 Versicherte Gefahren
- 3 Ausschlüsse
- 4 Geltungsbereich
- 5 Gefahrumstände
- 6 Verhalten im Schadenfall
- 7 Obliegenheiten
- 8 Versicherungswert
- 9 Aufwendungen / Schadenminderungskosten
- 10 Wrackbeseitigungskosten
- 11 Entschädigungsberechnung
- 12 Selbstbeteiligung
- 13 Fälligkeit der Entschädigungsansprüche
- 14 Beitragsfälligkeit / Versicherungsbeginn
- 15 Sachverständigenverfahren
- 16 Kündigung im Schadenfall
- 17 Vorzeitige Beendigung
- 18 Verkauf des Wassersport-Fahrzeuges
- 19 Subsidiarität
- 20 Allgemeine Bestimmungen
- 21 Versicherer / Führungsklauseln

05.2010

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Wassersport-Fahrzeug einschließlich der zum Gebrauch des Wassersport-Fahrzeuges notwendigen Ausrüstungsgegenstände, die fest an – oder eingebaute technische Einrichtung, Beschläge, Winden, Masten und Spieren, stehendes und laufendes Gut, Reserve-Segel sowie die eingebaute Motorenanlage einschließlich Getriebe, Welle und Schraube.

1.2 Versichert sind weiterhin, falls im Antrag ein separater Versicherungswert aufgegeben worden ist, das Beiboot, der Außenbordmotor einschließlich Tank, Rettungsinsel, Trailer, sowie mit Ausnahme des Aufenthaltes im Winterlager nicht fest mit dem Fahrzeug verbundene nautische und technische Instrumente und Geräte und persönliche Effekten (z.B. Bordwäsche, Kleidungsstücke, Kissen, Decken, Geschirr), Musikinstrumente, Phono- und Fernsehgeräte, Videogeräte, Fotoapparate, Ferngläser.

1.3 Nicht versichert sind Lebens- und Genussmittel, Bargeld, Papiere jeglicher Art mit Geldwert, Dokumente jeglicher Art, Wert- und Schmucksachen, nicht fest eingebaute Uhren, Gemälde, Antiquitäten, Mobiltelefone, Telefaxgeräte, PCs einschließlich Zubehör, Laptops und Betriebsstoffe (z.B. Kraftstoffe, Öle, Fette).

Ferner sind während des Aufenthaltes im Winterlager nicht versichert die nicht fest mit dem Fahrzeug verbundenen nautischen und technischen Instrumente und Geräte, persönliche Effekten, Phono- und Fernsehgeräte, Videospiegelgeräte, Foto- und Videoausrüstung sowie Ferngläser.

2 Versicherte Gefahren

2.1 Der Versicherer trägt zur Vollkaskoversicherung mit Ausnahme der in 3 genannten Ausschlüsse alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. (Kaskoversicherung mit eingeschränkter Deckung siehe Sondervereinbarung Klausel Teilkasko in der Police)

2.2 Die Maschinenanlage, die elektrisch oder durch Motor betriebene Ausrüstung, die nicht fest mit dem Fahrzeug verbundenen nautischen und technischen Instrumente und Geräte, persönliche Effekten, Phono- und Fernsehgeräte, Videospiegelgeräte, Foto- und Videoausrüstung sowie Ferngläser sind mit Ausnahme der in 3 genannten Gefahren versichert gegen Schäden durch Unfall des Wassersport-Fahrzeuges, Einbruchdiebstahl und Raub, Brand, Blitzschlag Explosion, höhere Gewalt, Sinken, Kentern, Strandung sowie mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen. Betriebsfremd sind Personen, die sich ohne Einwilligung des Versicherungsnehmers oder des berechtigten Schiffsführers oder deren Beauftragten in, auf oder an dem Wassersport-Fahrzeug oder der versicherten Sache befinden.

2.3 Der Versicherer leistet Ersatz für Abhandenkommen, Zerstörung, oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

2.4 Schäden aus der Teilnahme an Regatten sind mitversichert.

3 Ausschlüsse

3.1 nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

a. Schäden verursacht durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder des berechtigten Schiffsführers. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b. mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.)

c. Schäden verursacht durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler an den davon unmittelbar betroffenen Teilen. Versichert sind jedoch Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen als Folge dieser Mängel, sofern diese sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom berechtigten Schiffsführer nicht vorhersehbar waren.

d. Schäden verursacht durch Bearbeitung, mangelhafte Wartung sowie Lack-, Kratz- und Schrammschäden durch gewöhnlichen Gebrauch.

- e. Schäden verursacht durch Fäulnis, Ungeziefer, Ratten oder Mäuse, Wurmfraß.
- f. Schäden verursacht durch Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose.
- g. Schäden verursacht durch Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee, Hitze
- h. Schäden verursacht durch Kernenergie und Radioaktivität
- i. Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder die Verwendung von Kriegswerkzeugen, durch Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen, sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriff von hoher Hand.
- j. Schäden die anlässlich einer hoheitlichen Maßnahme, insbesondere einer gerichtlichen Vollstreckung entstehen.
- k. Schäden an Personen und Tieren.
- l. Schäden verursacht durch bei Fahrtantritt vorliegende Fahr- oder Seeuntüchtigkeit, es sei denn, dass weder der Versicherungsnehmer noch der berechtigte Schiffsführer davon Kenntnis hatten oder Kenntnis hätten haben müssen
- m. Betriebsschäden, das sind solche Schäden, die aus dem normalen Betrieb des Fahrzeugs entstehen und bei Maschinenschäden den Motor- oder die Maschinenanlage von innen heraus beschädigen, ohne eine äußere besondere Ursache zu haben.
- n. Schäden die eintreten, während das Wassersport-Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken (z.B. Vercharterung, Vermietung) eingesetzt wird, sofern in der Police kein diesbezüglicher Einschluss ausdrücklich vereinbart wurde.
- o. während des Betriebes des Fahrzeuges entstehende Schäden jeglicher Art, wenn der berechtigte Schiffsführer nicht über eine gesetzliche oder behördliche vorgeschriebene Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrgebiet verfügt, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Fehlen der Fahrerlaubnis auf den Eintritt des Schadens keinen Einfluss hatte.
- p. Schäden verursacht durch Verstöße gegen Gesetze oder behördliche Vorschriften.
- q. Totalverlust durch Diebstahl, wenn das Wassersport-Fahrzeug sich auf einem Trailer befindet, es sei denn, dass dieser gegen Diebstahl ausreichend gesichert war (z.B. Kralle, Kette aus gehärtetem Stahl, abgeschlossene Kupplungssicherung, etc.).
- r. Diebstahl von Außenbordmotoren, es sei denn, dass diese mit einer mindestens 5 mm starken gehärteten Stahlkette oder einer gleichartigen Vorrichtung am Bootskörper gesichert war.
- s. Schäden durch Diebstahl des Trailers, es sei denn, dass dieser gegen Diebstahl ausreichend gesichert ist (z.B. Kralle, Kette aus gehärtetem Stahl, abgeschlossene Kupplungssicherung etc.).
- t. Schäden durch Diebstahl von nicht fest mit dem Wassersport-Fahrzeug verbundenen nautischen und technischen Instrumenten und Geräten, persönlichen Effekten, Phono- und Fernsehgeräten, Videospiegelgeräten, Foto- und Videoausrüstung und Ferngläser, es sei denn, dass diese Sachen im abgeschlossenen oder abgedeckten und verzurrten Wassersport-Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.
- u. Schäden verursacht durch unbemanntes Stilliegen des Wassersport-Fahrzeuges vor offener Küste, es sei denn, dass sichergestellt ist, dass es bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann.
- v. Schäden verursacht bei Wildwasserfahrten und beim Überqueren von Wehren.
- w. Schäden verursacht durch Unterschlagung, Veruntreuung und Betrug.

4 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt, soweit im Antrag nichts Gegenseitiges vermerkt ist innerhalb Europas:
4.1 Auf allen Binnengewässern, der Ostsee ohne Begrenzung, Nordsee einschließlich Ostküste Englands bis zur Linie Sognefjord /Shetland Inseln, englischer Kanal bis Lizzard-Point /Isle d`Quessant. (Standard)

4.2 Mittelmeer einschließlich Dardanellen und Schwarzes Meer.

Bei Fahrten in diesen Gewässern gilt an Stelle einer Beitragszulage eine zusätzliche Selbstbeteiligung je Schadenereignis in Höhe von EUR 500,--.

4.3 Eine Überschreitung des Geltungsbereiches kann nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung eingeschlossen werden.

4.4 Auf dem Lande, während des Winterlagers, während der Ausführung von Reparaturen und Aus – oder Umbauten und während des Auf – und Abslippens.

4.5 Transporte innerhalb des versicherten Geltungsbereiches zu Lande, Luft und Wasser sind unter der Vorraussetzung versichert, dass hierfür geeignete Transportmittel verwendet werden und die versicherten Gegenstände sachgemäß verladen und befestigt sind.

5 Gefahrenumstände

5.1 Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten, nach denen der Versicherer gefragt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach

Maßgabe der §§ 19 bis 21 WG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein, oder in dem Verhältnis der Schwere des Verschuldens zu kürzen, oder den Versicherungsvertrag nach § 22 WG anfechten.

5.2 Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer aufgrund §§ 23 bis 29 WG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein, einen erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

5.3 Eine Gefahrerhöhung nach Antragsstellung liegt insbesondere dann vor, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

6 Verhalten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a. dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich - bei Schäden die voraussichtlich EUR 2.500,00 übersteigen, vorab per Telefon, Telefax oder Email – anzuzeigen;
- b. das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Diebstahl Raub, Vandalismus, Brand oder Explosion unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und Hafenbehörde und bei Versicherungsfällen im Ausland zusätzlich der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
- c. den unter b. genannten Behörden unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen einzureichen;
- d. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, sofern es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- e. bei Kollisionen den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern und den Schadenumfang gemeinsam schriftlich festzuhalten sowie den Gegner schriftlich haftbar zu machen;
- f. ein Protokoll zu erstellen und dem Versicherer vorzulegen mit einer Schilderung des Unfallherganges, der Ursache und Schäden, einer Unfallskizze, Name und Anschrift der Unfallbeteiligten und Zeugen, Anschrift und Aktenzeichen der unter 2. genannten Behörden;
- g. Transportschäden dem Beförderungsunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und für die Schäden haftbar zu machen.
- h. bei Transportschäden dem Versicherer sämtliche Beförderungspapiere im Original, eine schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer sowie eine Bescheinigung des Beför-

derungsunternehmens über alle Umstände des Schadeneintritts einzureichen;
i. alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhalts dienlich sein kann
j. der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.
6.1 Die Obliegenheiten gemäß Nr. 6a bis 6i sind auch von einem berechtigten Schiffsführer der nicht Versicherungsnehmer ist, einzuhalten. Nr. 5.3 gilt entsprechend.

7 Obliegenheitsverletzungen und Verwirkungsgründe

7.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine in diesen Bedingungen oder im Versicherungsschein festgelegte Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 28, 82 und 86 WG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.
7.2 Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn der Versicherungsnehmer, der Führer oder Insasse des versicherten Fahrzeuges den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn der Versicherungsnehmer oder Berechtigte aus Anlass des Schadens, insbesondere in der Schadenanzeige oder bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer ein Nachteil nicht entsteht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8 Versicherungswert

8.1 Der Gesamtbetrag der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme gilt als zwischen den Parteien ausgehandelte unanfechtbare Taxe, die den Höchstbetrag der Leistungen des Versicherers festlegt. (feste Taxe)
8.2 Nachlässe und Preiszugeständnisse müssen bei der Ermittlung des Versicherungswertes unberücksichtigt bleiben.
8.3 Die im Versicherungsvertrag mit separaten Versicherungssummen aufgeführten Sachen sind jeweils als voneinander unabhängig versicherte Positionen anzusehen.
8.4 Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen

9 Aufwendung/Schadenminderungskosten

9.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung für geboten halten durfte, werden vom Versicherer insoweit ersetzt, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme nicht übersteigen.
9.2 Aufwendungen, die auf Weisung des Versicherers entstehen, werden auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

10 Wrackbeseitigungskosten

10.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten der Wrackbeseitigung zusätzlich bis zur Höhe der Versicherungssumme des Wassersport-Fahrzeuges. Voraussetzung ist, dass ein versichertes Ereignis vorausgegangen und der Versicherungsnehmer zur Beseitigung des Wracks oder Übernahme der Kosten der Beseitigung behördlich verpflichtet ist.

11 Entschädigungsberechnung

11.1 Der Versicherer ersetzt bei Totalverlust des Wassersport-Fahrzeuges, des Außenbordmotors, des Beibootes, der Rettungsinsel, des Trailers, der persönlichen Effekten und der sonst versicherten Sachen die jeweilige Versicherungssumme abzüglich erzielbarer Restwerte.

11.2 Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Wassersport-Fahrzeug dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere, wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist und wenn die Wiederherstellungskosten die Versicherungssumme übersteigen (wirtschaftlicher Totalverlust).

11.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, versicherte Gegenstände von sich aus dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

11.4 Bei Teilschäden werden die notwendigen Reparaturkosten ohne Abzüge „neu für alt“ ersetzt.

11.5 Die durch ein versichertes Ereignis entstehenden Transportkosten zur nächstgelegten geeigneten Reparaturwerft oder Werkstatt sind mitversichert.

11.6 Die Bestimmung des § 15 VVG bleibt unberührt.

12 Selbstbeteiligung

12.1 Bei Totalverlust und Schäden an den persönlichen Effekten entfällt eine Selbstbeteiligung.

12.2 Im übrigen gelten die in der Police und den Bedingungen vereinbarten Selbstbeteiligungen je Schadenereignis.

12.3 Besondere Fahrtgebiets-Selbstbeteiligungen im Schadenfall – vgl. Ziffer 4.2 - gelten im Falle einer entsprechenden Vereinbarung unabhängig von einer nach Ziffer 12.2 vereinbarten Selbstbeteiligung zusätzlich zu einer danach vereinbarten und in der Police aufgeführten Selbstbeteiligung.

13 Fälligkeit der Entschädigungsansprüche

13.1 Die Entschädigung ist 2 Wochen nach Vorlage der Beendigung der zur Feststellung des Schadens und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlichen Untersuchungen fällig.

13.2 Bei Diebstahl- und Feuerschäden ist die Zahlung in Erweiterung der Bestimmungen der Ziffer 11.1 nicht vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen fällig.

13.3 Bis zum Erhalt der Entschädigung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, wiederaufgefundene gestohlene Gegenstände zurückzunehmen. In diesem Fall ersetzt der Versicherer neben etwaigen Teilschäden die Kosten für die erforderliche Zurückholung der Gegenstände.

13.4 Verzugsschäden hat der Versicherer nur in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu ersetzen, sofern er die Zahlung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verzögert hat.

14 Beitragfälligkeit/Versicherungsbeginn

14.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen, Folgebeträge am Ersten eines Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 Handelsgesetzbuch (HGB) zu fordern. Rückständige Folgebeträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

14.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.

14.3 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt

wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragsstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

14.4 Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn Sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.

14.5 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z.B. §§ 39, 80 VVG).

14.6 Für die Zeit des Stilllegens und des Winterlagers werden Rückgaben nicht gewährt.

15 Sachverständigenverfahren

15.1 Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass die Höhe des Schadens bzw. Durchführbarkeit der Reparaturarbeiten am nächstgelegenen Ort durch Sachverständige festgestellt wird.

15.2 Einigen sich die beiden Sachverständigen nicht, so wird ein Dritter von ihnen als Obmann gewählt, der nur über diejenigen Punkte zu entscheiden hat, über die beide Sachverständige sich nicht geeinigt hatten.

15.3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes werden von beiden Parteien hälftig getragen.

16 Kündigung im Schadenfall

16.1 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

16.2 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

16.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung spätestens einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

16.4 Im Falle des Totalverlustes gebührt dem Versicherer die volle Jahresprämie.

17 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages

17.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 WG oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- und Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 VVG zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

18 Verkauf des Wassersport-Fahrzeuges

18.1 Wird das versicherte Fahrzeug von dem Versicherungsnehmer veräußert, so geht die Versicherung auf den Erwerber über. Die Vorschriften der §§ 95 bis 97 VVG finden Anwendung.

19 Subsidiarität

19.1 Andere Versicherungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, gehen diesem Vertrag voran.

20 Allgemeine Bestimmungen

20.1 Die Rechte des Versicherungsnehmers aus diesem Vertrag sind ohne ausdrückliche Einwilligung des Versicherers nicht übertragbar und verpfändbar.

20.2 Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

20.3 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß § 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 215 VVG.

20.4 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

20.5 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

21 Versicherer / Führungsklausel

An diesem Vertrag sind die in der beigefügten Zeichnungs- und Beteiligungsliste genannten Versicherer als Einzelschuldner beteiligt. Die Führung des Vertrages liegt bei dem an erster Stelle genannten Versicherer. Alle Vereinbarungen mit dem führenden Versicherer sind für die Mitversicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten mit Wirkung für alle Mitversicherten alleine als Kläger oder Beklagter zu führen. Alle gerichtlichen Entscheidungen sowie Vergleiche zugunsten oder gegen den führenden Versicherer werden von den Mitversicherern auch als für sie verbindlich anerkannt.